

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.5. Änderung der Landessatzung § 14 (2) – Frist zur Wahl von Landesparteitagsdelegierten

EinreicherIn: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge den folgenden Antrag beschließen:

§ 14 (2) – alt:

Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, das heißt das Delegiertenmandat beginnt am 01.01. und endet i.d.R. zwei Jahre nach Beginn am 31.12. Die Wahl findet frühestens am 01.06. des Vorjahres der Mandatsperiode und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesrat auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

§ 14 (2) – neu:

Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, das heißt das Delegiertenmandat beginnt am 01.01. und endet i.d.R. zwei Jahre nach Beginn am 31.12. Die Wahl findet frühestens am 01.06. des Vorjahres der Mandatsperiode **statt** und **soll bis** spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag **erfolgt sein**. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesrat auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____